

Anhang 3**Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf****1. Grundsatz**

- 1.1 Die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf ist nach der Norm SIA 380/4, Elektrische Energie im Hochbau, Ausgabe 2006, nachzuweisen für:
- a) Beleuchtung  $E'_{Li}$ ;
  - b) Lüftung  $E'_{v}$  oder Lüftung / Klimatisierung  $E'_{vCH}$ .

**2. Vereinfachter Nachweis für Beleuchtung**

- 2.1 Wird der Nachweis erbracht, dass der Zielwert der spezifischen Leistung für die Beleuchtung  $p_{Li}$  eingehalten wird, kann auf den Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts für den jährlichen Elektrizitätsbedarf Beleuchtung verzichtet werden.

**3. Vereinfachter Nachweis für Lüftung**

- 3.1 Wird der Nachweis erbracht, dass der Grenzwert der spezifischen Leistung für die Lüftung  $p_v$  eingehalten wird, kann auf den Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts für den jährlichen Elektrizitätsbedarf Lüftung verzichtet werden.
- 3.2 Auf den Nachweis Lüftung kann verzichtet werden, wenn die mechanisch belüftete Nettofläche weniger als 500 m<sup>2</sup> beträgt.

**4. Vereinfachter Nachweis für Lüftung und Klimatisierung**

- 4.1 Wird der Nachweis erbracht, dass der elektrische Leistungsbedarf für Lüftung und Klimatisierung für eine neue Anlage höchstens 7 W/m<sup>2</sup> oder für eine bestehende und sanierte Anlage höchstens 12 W/m<sup>2</sup> beträgt, kann auf den Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts für den jährlichen Elektrizitätsbedarf von Lüftung und Klimatisierung verzichtet werden.